

---

## S 7 Vg 1/93

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Angriff Rechtswidrigkeit Vollbeweis
Leitsätze	Ein Anspruch auf Entschädigung (Versorgung) nach dem OEG ist nicht begründet, wenn das Vorliegen eines rechtswidrigen vorsätzlichen Angriffs (hier: wegen gegensätzlicher/unterschiedlicher Zeugenaussagen) nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwiesen ist.
Normenkette	<a href="#">OEG § 1 Abs 1</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 Vg 1/93
Datum	21.06.1994

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 VG 9/94
Datum	15.01.1998

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 21.06.1994 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt wegen eines Vorgangs vom 03.02.1989 Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

---

(Opferentschädigungsgesetz â€¦ OEG -).

Der am â€¦1932 geborene Klâ€¦ger behauptet, vom Zeugen R â€¦ (Tâ€¦ter) am Râ€¦cken gepackt und zu Boden geschleudert worden zu sein. Der Klâ€¦ger erlitt Brâ€¦che des Schlâ€¦ssel- und Schlâ€¦fenbeins sowie eine Gehirnerschâ€¦tterung, durch deren Folgen er auf Dauer behindert ist. Vorangegangen war eine Meinungsverschiedenheit zwischen R â€¦ und â€¦, dem Sohn des Klâ€¦gers darâ€¦ber, ob der Pkw des Zeugen U â€¦ die Einfahrt in das gemeinsam vom Klâ€¦ger und seinem Sohn bewohnte Anwesen behindert habe.

Der Beklagte lehnte den am 28.01.1991 gestellten Entschâ€¦digungsantrag am 08.04.1992 ab, weil ein vorsâ€¦tzlicher rechtswidriger Angriffs nicht bewiesen sei. Der Zeuge â€¦ hâ€¦tte seinerseits gerechtfertigt einen von hinten gefâ€¦hrten Angriff des Klâ€¦gers abgewehrt.

Der Beklagte stâ€¦tzte sich dabei auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsvorgâ€¦nge und ein Urteil der Strafkammer des Amtsgerichts Schweinfurt vom 10.01.1991, in welchem der Angeklagte â€¦ wegen Vorliegens einer Notwehrsituation frei gesprochen worden war. Den Widerspruch wies der Beklagte in Kenntnis der polizeilichen Ermittlungen und zweier von der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafkammer eingeholter rechtsmedizinischer Gutachten sowie des Beschlusses der kleinen Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt vom 04.12.1991 â€¦ber Verfahrenseinstellung gegen Geldleistung des Angeklagten/Tâ€¦ters mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.1993 zurâ€¦ck.

Die am 15.01.1993 zum Sozialgericht Wâ€¦rzburg erhobene Klage hat der Klâ€¦ger damit begrâ€¦ndet, daâ€¦ die Zivilkammer des Landgerichts Schweinfurt den Tâ€¦ter mit Urteil vom 03.02.1989 zu Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt und einen vorsâ€¦tzlichen Angriff ohne bewiesene Notwehrsituation angenommen habe.

Das Sozialgericht hat die Akte des Beklagten beigezogen, den Klâ€¦ger angehâ€¦rt und die Zeugen R â€¦, U â€¦ und E â€¦ uneidlich einvernommen.

Mit Urteil vom 21.06.1994 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begrâ€¦ndet, daâ€¦ die Rechtswidrigkeit eines Angriffs des R â€¦ nicht bewiesen sei, da nach dessen und des Zeugen â€¦ glaubhaften Bekundungen der Angriff vom Klâ€¦ger gefâ€¦hrt und von R â€¦ gerechtfertigt abgewehrt worden sei.

Mit seiner am 02.08.1994 zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegten Berufung hat der Klâ€¦ger unter Vorlage einer â€¦rzt-lichen Bescheinigung (Dr â€¦) vom 18.01.1991 â€¦ber eine Prellmarke vorgetragen, der tâ€¦tliche Angriff des R â€¦ gegen ihn wâ€¦re selbst dann nicht gerechtfertigt gewesen, wenn er diesen zuvor umklammert hâ€¦tte. Denn das Umklammern hâ€¦tte eine Hilfeleistung fâ€¦r seinen Sohn dargestellt, den R â€¦ unmittelbar zuvor an der rechten Schlâ€¦fe (Prellmarke) verletzt habe.

Der Senat hat die einschâ€¦gigen Akten des Beklagten, die Akten der

---

Staatsanwaltschaft bei dem (Js 3116/89) und die Akte 3 U 85/93 des Landgerichts Schweinfurt beigezogen, den KlÄger gehÄhrt und R Ä, U Ä, E Ä und Dr. H Ä Ä den letzteren schriftlich Ä als Zeugen einvernommen.

Der KlÄger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts WÄrzburg vom 21.06.1994 und des Bescheides vom 08.04.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.01.1993 dem Grunde nach zu verurteilen, ihm aus AnlaÄ des Ereignisses vom 03.02.1989 Versorgung nach dem OpferentschÄdigungsgesetz zu gewÄhren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 21.06.1994 zurÄckzuweisen.

Wegen Einzelheiten wird auf die von den Beteiligten gewechselten SchriftsÄtze, die Akten des Sozial- und des Landessozialgerichts und die beigezogenen Akten des Landgerichts (Straf- und Zivilakten) einschlieÄlich der in diesen Akten enthaltenen Vernehmungsprotokolle Bezug genommen ([Ä 136 Abs. 2 SGG](#)).

EntscheidungsgrÄnde:

Der Rechtsweg ist gegeben ([Ä 7 Abs. 1 OEG](#)). Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([ÄÄ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz Ä SGG -). Sie bedurfte nicht der Zulassung ([Ä 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Die zulÄssige Berufung ist indes nicht begrÄndet. Das Urteil des Sozialgerichts hat die Entscheidung des Beklagten zu Recht bestÄtigt, denn der KlÄger hat keinen Anspruch auf Leistung nach dem OEG. Es steht nicht fest, daÄ der KlÄger am 03.02.1989 seine gesundheitliche SchÄdigung durch einen rechtswidrigen Angriff erlitten hat.

Nach [Ä 1 Abs. 1 OEG](#) erhÄhlt derjenige Versorgung fÄr gesundheitliche und wirtschaftliche SchÄden, der Opfer eines rechtswidrigen, vorsÄtzlichen tÄtlichen Angriffs geworden ist oder bei der Abwehr eines auch gegen eine andere Person gerichteten Angriffs (Nothilfe) oder durch einen in Putativnotwehr (fahrlÄssig) handelnden TÄter geschÄdigt worden ist.

Der Senat konnte sich nicht mit der erforderlichen an GewiÄheit grenzender Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen eines rechtswidrigen vorsÄtzlichen Angriffs auf den KlÄger bzw. vom Vorliegen der Voraussetzungen des [Ä 1 Abs. 1 Satz 2 OEG](#) Äberzeugen. Weder konnte mit der erforderlichen vollen Äberzeugung Ä einem Grad der Wahrscheinlichkeit, bei dem kein vernÄnftiger Mensch mehr zweifelt (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Anm. 5 zu Ä 118, Anm. 3 zu Ä 128 m.w.N.) Ä festgestellt werden, daÄ der Zeuge Ä den KlÄger ohne Veranlassung vorsÄtzlich von hinten am RÄcken ergriffen und auf die StraÄe geschleudert

---

hatte, noch daß der Kläger in einer Notlage des Zeugen E bei der Hilfe diesen vom angeschuldigten Täter vorsätzlich und rechtswidrig oder auch unter der fälschlichen Annahme von Notwehr auf Seiten des Täter fahrlässig verletzt worden ist.

Es steht allein fest, daß dem Kläger die Verletzung durch eine nicht im einzelnen bewiesene Handlung des Zeugen zugefügt worden ist, ohne daß alle infragekommenden Geschehensabläufe einen zur Versorgung berechtigenden Tatbestand erfüllen. Eine sog. Wahl- (Alternativ)feststellung (vgl. BSG SozR Nr. 51 zu [§ 1 BVG](#)) ist deshalb nicht möglich.

Die Beweisaufnahme des Senats durch erneute Befragung der vom Sozialgericht einvernommenen Zeugen hat ergeben, daß keiner der von diesen und dem Kläger geschilderten Geschehensversionen die jeweils erforderlichen anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale mit dem nötigen Grad der Überzeugung als bewiesen erscheinen lassen.

Einen direkten gegen seinen Rücken geführten Angriff bekundet nur der Kläger selbst. Das Gericht kann zwar nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung seine Entscheidung auch nur auf den Beteiligtenvortrag stützen, die Ausführungen des Klägers, die i. d. auch allein für sich gesehen nicht völlig überzeugen, sind aber durch die Aussagen der Zeugen U und R erheblichen, nicht auszuräumenden Zweifeln ausgesetzt.

Der Zeuge E, der einen in Form eines Schulterwurfs erfolgten Hergang noch in seinem Schreiben vom 21.05.1989 an die Polizei gesehen haben will und dies bei seiner Vorladung am 20.03.1990 bekräftigte sowie um das Detail präzisierte, daß R seinen Vater frei weggehoben und durch die Luft gewirbelt habe, rückte von dieser Darstellung bereits bei seiner ersten gerichtlichen Einvernahme vor dem Strafrichter beim Amtsgericht am 03.01.1991 ab. Er bekundete dort uneidlich, daß er beobachtet habe, wie sich der linke Arm des R nach oben bewegte und es ausgesehen hätte, wie wenn jemand hochgehoben und weggeschleudert würde. Vor der Zivilkammer des Landgerichts hat E schließlich ebenso wie vor dem Sozialgericht am 21.06.1994 ausgesagt, daß er über den Hergang und die Ursache des Sturzes seines Vaters nichts wahrgenommen hätte. Vor dem erkennenden Senat wiederholte der Zeuge, daß er nur die Fußstellung des Klägers wahrgenommen und daraus seine eigenen Schlußfolgerungen gezogen habe.

Diese sind nach Ansicht des Senats allerdings nicht zwingend.

Die Zeugen U und R, die demgegenüber Wahrnehmungen zum unmittelbaren Tathergang gemacht haben, schilderten einen Geschehensablauf, der sich in keiner Weise mit der Darstellung des Klägers vereinbaren läßt. Im inhaltlichen Kern ihrer Aussagen, der bei allen Befragungen konstant beibehalten wurde, stimmen beide darin überein, daß die erste Körperberührung vom Kläger ausgegangen sei. Trotz des Interesses, das der Zeuge U am Ausgang des Verfahrens hat (drohende Regreßforderungen des Beklagten) und der

---

freundschaftlichen Verbindung, die zur Tatzeit zwischen A und B bestanden hat, sah der Senat, der sich in der Spruchbesetzung einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Zeugen verschaffte, keine Veranlassung, deren uneidliche Bekundungen als unglaubwürdig anzusehen. Dabei übersieht es der Senat nicht, dass sich deren Beschreibungen des Standortes des Zeugen A widersprechen. Während der Täter selbst mit dem Rücken zum Haus des Klägers gestanden sein will, hat der Zeuge A beschrieben, dass R bei dem vom Kläger ausgehenden Körperkontakt mit dem Gesicht dem Anwesen zugewandt gewesen sei. Im wesentlichen Kerngeschehen A einem aktiven Handeln des Klägers A stimmen die Zeugen A und B aber überein. Nach dem vor dem Strafrichter widergegebenem Eindruck des zum Geschehensort herbeigerufenen Polizisten A erschien i. d. das Verhalten und Erinnerungsvermögen des Zeugen A trotz dessen Alkoholisierung nicht erkennbar beeinträchtigt.

Damit sind aber die Ausführungen des Klägers erheblichen, nicht auszumerkbaren Zweifeln ausgesetzt. Auch allein für sich gesehen überzeugen sie im übrigen nicht völlig. Es trifft zwar nach den Aussagen des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt nicht zu, dass der Kläger wie vom Strafrichter angenommen A eine retrograde Amnesie (mnestischen Verlust für die Zeit vor der Tat) hatte, dennoch sind die tatsächlich vorhandenen Erinnerungen des Klägers nicht frei von Zweifeln. So schilderte der Kläger die Art des Wurfes und die Dauer seines anterograden Erinnerungsverlustes durchaus unterschiedlich. Er sprach bei der polizeilichen Befragung von einem Schleudergriff, beim Strafrichter von einem Wurf über die Schulter, jedoch vor dem Senat davon, dass er nicht genau sagen könne, ob er über die Schulter oder den Körper des A geworfen worden sei. Auch versuchte er vor dem Senat die Rolle seines Sohnes weit passiver darzustellen, als von diesem selbst berichtet.

Insgesamt haben die sonst eher stereotyp vorgebrachten Ausführungen des Klägers den Senat nicht in einem Ausmaß überzeugt, dass dieser allein darauf seine Entscheidung hätte stützen können. In zentralen Punkten A dem fraglichen Schlag des R A gegen B und dem z.T. behaupteten vom Kläger ausgehenden Körperkontakt gegen R A- widersprechen sie darüber hinaus in unvereinbarer Weise den Bekundungen der Zeugen A und B. Auch der übrige Inhalt der Akten A so u.a. die von zwei Sachverständigen im Strafverfahren erstatteten Gutachten zur Biomechanik des Sturzes oder die Aussagen der weiteren Zeugen im Straf- und Zivilverfahren A ließen nach der Erkenntnis des Senats keine eindeutige Bestimmung des Geschehens zu. Ein weiterer möglicher Geschehensablauf dergestalt, dass der Kläger seinem von R A angegriffenen Sohn helfen wollte und deshalb gegen R A tätlich wurde (sog. Nothilfe; vgl. [§ 1 Abs. 1 Satz 1](#), 3. Alt. OEG) lässt sich ebenfalls nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad (Vollbeweis) belegen. Zum einen ist der für eine Hilfeleistung des Klägers für seinen Sohn ([§ 31 StGB Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2](#), 2. Alt.) erforderliche subjektive Tatbestand als innere Tatsache deshalb nicht bewiesen, weil der Handlungssträger A der Kläger A einen solchen Geschehensablauf bestreitet und auch sonstige Umstände, die einen Angriff des Klägers rechtfertigen und den R A zur Duldung zwingen hätten können, nicht belegt sind. In seiner Einlassung vor dem Senat hat

---

der Klager zum wiederholten Male vorgebracht, sich an keinerlei Handgreiflichkeiten beteiligt und nichts unternommen zu haben, um R  von seinem Sohn abzudrngen. Zum anderen ist es wegen der widersprchlichen Aussagen der Zeugen  und , einerseits sowie des Klagers und des Zeugen E  andererseits und trotz der schriftlichen Bekundung des Dr  vom 15.08.1997 ungeklrt, wie und wann E  die Verletzung an der Stirn zugefgt worden ist und ob unmittelbar vor dem Sturz des Klagers noch und berhaupt eine Bedrohung des E  durch R  vorgelegen war, die eine Hilfeleistung durch den Klager notwendig gemacht htte. Entsprechendes gilt auch fr ein denkbares Geschehen iSd [ 1 Abs. 1 Satz 2 OEG](#): Da  R  den Klager auf einen etwaigen von diesem ausgehenden Krperkontakt hin in der unzutreffenden Annahme zu Fall brachte, er befnde sich in einer Notwehrsituation, ist ebenfalls nicht ausreichend sicher bewiesen. So verbleibt die vom Sozialgericht als gesichert angesehene Geschehensvariante eines durch Notwehr gerechtfertigten Handelns des R  gegenber dem Klager jedenfalls als eine der infrage kommenden Mglichkeiten. Da bei diesem Geschehensablauf Ansprche des Klagers ausgeschlossen sind, kommt  selbst wenn alle anderen Varianten anspruchsbegrndend wren  eine Wahlfeststellung nicht in Betracht. Die Unmglichkeit des Nachweises (Vollbeweis) der anspruchsbegrndenden Voraussetzungen des [ 1 Abs. 1 OEG](#) geht zu Lasten des Klagers (sog. Objektive Beweislast).

Die Berufung des Klagers gegen das Urteil des Sozialgerichts Wrzburg vom 21.06.1994 mute deshalb zurckgewiesen werden.

Mit seiner Entscheidung setzt sich der Senat auch nicht in Widerspruch zum Urteil der Zivilkammer des Landgerichts Schweinfurt. Die Sozialgerichte haben selbst Beweise zu erheben und zu wrdigen und eine eigene Tatsachenfeststellung vorzunehmen (BSG 18.12.1996  [9 RVg 9/94](#) -, SozR 3-3800 [ 2 OEG Nr. 6](#)). Zudem mu nach der Beweislastverteilung im Deliktsrecht des BGB der Tter den Beweis fr den Ausschluss der Widerrechtlichkeit fhren (Palandt, 57. Aufl., 227 BGB, Anm. 13, vor [ 249 BGB](#), Anm. 162); whrend wie ausgefhrt bei Geltendmachung von Ansprchen nach dem OEG die (objektive) Beweislast fr den Nachweis der anspruchsbegrndenden Tatsachen darunter auch die Rechtswidrigkeit des vorstzlichen ttlichen Angriffs beim Klager (Opfer) liegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 183, 193 SGG](#).

Grnde fr die Zulassung der Revision im Sinne des [ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor, weil die Rechtssache weder grundstzliche Bedeutung hat noch der Senat von einer Entscheidung des Bundessozialgericht, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshufe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht.

Erstellt am: 10.03.2004

---

Zuletzt verändert am: 22.12.2024